



Brüssel, den 30.4.2020
C(2020) 2654 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 30.4.2020

**gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan
Belgiens**

(NUR DER FRANZÖSISCHE UND DER NIEDERLÄNDISCHE TEXT SIND
VERBINDLICH)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 30.4.2020

gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan Belgiens

(NUR DER FRANZÖSISCHE UND DER NIEDERLÄNDISCHE TEXT SIND
VERBINDLICH)

I. VERFAHREN

Am 25. November 2019 erhielt die Kommission vom belgischen Energieministerium einen Umsetzungsplan gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“). Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung müssen Mitgliedstaaten, bei denen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit bestehen, in einem Umsetzungsplan Maßnahmen zur Beseitigung von regulatorischen Verzerrungen oder Fällen von Marktversagen auf ihren Märkten festlegen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung muss die Kommission in einer Stellungnahme darlegen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen und der Zeitplan für ihre Verabschiedung ausreichen, um die regulatorischen Verzerrungen oder Fälle von Marktversagen zu beseitigen.

II. BESCHREIBUNG DES UMSETZUNGSPLANS

In seinem Umsetzungsplan schlägt Belgien folgende Maßnahmen vor:

1. Allgemeine Bedingungen für Großhandelspreise

Belgien gibt an, dass es auf dem belgischen Markt auf der Großhandelsebene keine Preisobergrenzen oder regulierten Preise für Strom gebe. Die Day-Ahead- und Intraday-Strompreise auf den Großhandelsmärkten seien nur durch technische Preisgrenzen beschränkt.

2. Regelreservemärkte

- a) Belgien gibt an, dass die Preisobergrenze der Regelreservemärkte im Jahr 2018 auf eine dynamische Preisobergrenze von 13 500 EUR/MWh angehoben wurde, was deutlich über dem derzeitigen Höchstclearingpreis für den Intraday-Markt liegt.
- b) Belgien hat eine sogenannte Alpha-Komponente in seinen Preisbildungsmechanismus für Bilanzkreisabweichungen aufgenommen. Diese stellt eine zusätzliche Ausgleichsenergiepreiskomponente dar, die den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) auferlegt wird, um das Echtzeit-Preissignal zu verstärken, wenn Systemungleichgewichte in der belgischen Regelzone zunehmen. Belgien gibt an, dass es seine Alpha-Komponente derzeit überprüft.
- c) In Belgien sind alle Technologien, alle Marktteilnehmer und alle Spannungsebenen in die Bereitstellung von Frequenzhaltungsreserven (FCR) und manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven (mFRR) einbezogen. Eine automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR) ist dagegen nur für Anlagen mit CIPU (Verträgen über die Einspeisung von Produktionseinheiten) möglich. Belgien hat

folgende Verpflichtungen in Bezug auf die Beschaffung von Regelreserve und Systemdienstleistungen vorgeschlagen:

- 1) Spätestens ab Juli 2020 werden die FCR täglich ausgeschrieben und ausschließlich regional beschafft.
 - 2) Spätestens ab Juli 2020 werden die aFRR täglich für alle Technologien, alle Marktteilnehmer und alle Spannungsebenen am Markt ausgeschrieben. Aktivierte Regularbeit wird nach dem Grenzpreisverfahren vergütet, sobald eine ausreichende Liquidität vorhanden ist.
 - 3) Seit Februar 2020 werden die mFRR täglich dimensioniert und ausgerichtet, und aktivierte Regularbeit wird nach dem Grenzpreisverfahren vergütet.
- d) Belgien wendet das Imbalance-Netting-Verfahren an und bereitet sich auf die Beteiligung an den EU-Regularbeitsplattformen für aFRR und mFRR vor, die voraussichtlich ab Ende 2021 bzw. 2022 zur Verfügung stehen werden.

3. Laststeuerung

- a) Die Laststeuerung kommt für die Teilnahme an den Elektrizitätsgroßhandelsmärkten (einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte) sowie am Regelreservemarkt in Betracht und wird in ähnlicher Weise behandelt wie andere Marktteilnehmer und Regelreserveanbieter. Laststeuerung kann entweder individuell oder über Aggregatoren erfolgen.
- b) Belgien verpflichtet sich zur Einführung intelligenter Zähler, die aber in jeder seiner Regionen unterschiedlich erfolgen wird:
 - 1) Flandern:
 - a) Spätestens ab 2023 sollen 33 % der Kunden einen intelligenten Zähler haben.
 - b) Spätestens ab 2028 sollen 66 % der Kunden in Flandern einen intelligenten Zähler haben.
 - c) Spätestens ab 2034 sollen 100 % der Kunden in Flandern einen intelligenten Zähler haben.
 - 2) Wallonien:
 - a) Spätestens am 1. Januar 2023 wird eine systematische Einführung intelligenter Zähler beginnen, und zwar i) für Privatkunden mit Zahlungsverzug, ii) bei einem notwendigen Zählerwechsel, iii) für neue Netzanschlüsse und iv) auf Antrag des Verbrauchers.
 - b) Spätestens am 31. Dezember 2029 sollen i) bei Verbrauchern mit einem Mindestverbrauch von 6000 kWh, ii) bei Prosumern mit einer netto erzeugbaren elektrischen Leistung von mindestens 5 kWe und iii) an öffentlich zugänglichen Ladepunkten zu 80 % intelligente Zähler installiert sein.
 - 3) Region Brüssel-Hauptstadt: Intelligente Zähler werden i) bei einem notwendigen Zählerwechsel oder ii) bei neuen Netzanschlüssen installiert.

4. Endkundenmärkte: Regulierte Preise

Belgien nimmt öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für schutzbedürftige Haushaltskunden vor, zu denen ca. 10 % der Privatkunden (d. h. weniger als

5 % der Nachfrage) zählen. Der Tarif basiert auf dem niedrigsten kommerziellen Tarif der Zone mit dem niedrigsten Netztarif und folgt somit der Entwicklung der Marktpreise.

Die Regierung plant derzeit keine Abschaffung der Sozialtarife. Belgien verpflichtet sich, Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/944¹ (im Folgenden „Elektrizitätsrichtlinie“) in Bezug auf marktgestützte Lieferpreise einzuhalten.

5. Verbindungsleitungen

- 1) Belgien hat an der Verbesserung seiner Verbindungsleitungen mit anderen Mitgliedstaaten gearbeitet und wird bereits Anfang 2020 eine Stromverbundrate von 21 % erreichen, was über den in Artikel 4 Buchstabe d Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Verbundzielen liegt. Die im Rahmen der folgenden belgischen Netzausbauvorhaben geschaffenen Infrastrukturen sind bereits in Betrieb oder werden in den kommenden Jahren in Betrieb genommen:
 - a) ALEGrO: Das Vorhaben von gemeinsamem Interesse (*Project of Common Interest*, PCI) ALEGrO für eine 1-GW-Verbindungsleitung zwischen Belgien und Deutschland läuft planmäßig; die Inbetriebnahme wird voraussichtlich noch 2020 erfolgen.
 - b) NEMO: Die im Rahmen des PCI NEMO gebaute 1-GW-Verbindungsleitung zwischen Belgien und dem Vereinigten Königreich ist seit 2019 in Betrieb.
 - c) BRABO: Das PCI BRABO betrifft den Ausbau des belgischen Stromnetzes, um unter anderem die Kapazitäten für Stromimporte aus den Niederlanden zu erhöhen.

6. Sonstige Maßnahmen

Belgien verfügt derzeit über eine strategische Reserve. Belgien hat zugesagt, dass die derzeitige strategische Reserve die Anforderungen in Artikel 22 Absatz 2 der Elektrizitätsverordnung erfüllen wird.

III. STELLUNGNAHME

Ausgehend von der vorliegenden Notifizierung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zu dem Umsetzungsplan. Generell bekräftigt die Kommission, dass die umfassende Umsetzung der im Rahmen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“² vorgeschlagenen Vorschriften von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass der Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem zu möglichst geringen Kosten erfolgt und gleichzeitig die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

1. Allgemeine Betrachtungen zum Großhandelsmarkt

Die Kommission begrüßt, dass es in Belgien keine anderen Preisobergrenzen für den Day-Ahead- und den Intraday-Markt gibt als die harmonisierten Höchst- und Mindestclearingpreise für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung gemäß Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission³.

¹ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

² <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-strategy/clean-energy-all-europeans>

³ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

2. Regelreservemärkte

In der Verordnung (EU) 2017/2195⁴ (im Folgenden „Leitlinie über den Systemausgleich“) wird die große Bedeutung einer korrekten Vergütung von Regelreserve hervorgehoben. Ferner werden darin Mindestvorschriften für die Beschaffung von Regelreserve im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens festgelegt. In dieser Hinsicht begrüßt die Kommission die Zusage Belgiens, so weit wie möglich einheitliche harmonisierte Produkte zu haben und eine offene Einbeziehung aller Technologien, aller Marktteilnehmer und aller Spannungsebenen sowie eine tägliche Beschaffung zu ermöglichen.

Die Kommission begrüßt außerdem die Zusage Belgiens, sich an den EU-Plattformen für mFRR, aFRR und das Imbalance-Netting-Verfahren gemäß den Artikeln 20, 21 und 22 der Leitlinie über den Systemausgleich sowie an bestehenden Initiativen für die gemeinsame Beschaffung von Frequenzhaltungsreserven zu beteiligen.

Wirksame Knappheitspreise bewegen die Marktteilnehmer dazu, auf Marktsignale zu reagieren und dann verfügbar zu sein, wenn sie vom Markt am meisten benötigt werden, und stellen sicher, dass die Marktteilnehmer ihre Kosten auf dem Großhandelsmarkt decken. Artikel 44 Absatz 3 der Leitlinie über den Systemausgleich sieht die Entwicklung eines zusätzlichen, von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennten Abrechnungsmechanismus zur Abrechnung der Beschaffungskosten für Regelleistung, der Verwaltungskosten und sonstiger durch den Systemausgleich bedingter Kosten vor, vorzugsweise durch Einführung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung. Die Kommission stellt fest, dass Belgien bereits eine sogenannte Alpha-Komponente in seinen Preisbildungsmechanismus für Bilanzkreisabweichungen eingeführt hat, die einige Merkmale einer Funktion für die Knappheitspreisbildung aufweist. Diese stellt eine zusätzliche Ausgleichsenergiepreiskomponente dar, die den BKV auferlegt wird, um das Echtzeit-Preissignal zu verstärken, wenn Systemungleichgewichte in der belgischen Regelzone zunehmen. Auf diese Weise erhalten die BKV zusätzliche finanzielle Anreize für die Vermeidung großer und anhaltender Bilanzkreisabweichungen. Die Kommission stellt fest, dass sich die Alpha-Komponente auf Regelarbeit bezieht und nur für die BKV gilt.

Nach Ansicht der Kommission weist die Alpha-Komponente bereits bestimmte Merkmale einer Funktion für die Knappheitspreisbildung auf. Die Kommission ersucht Belgien jedoch zu erwägen, ob die Funktion für die Knappheitspreisbildung nicht nur für die BKV, sondern auch für die Regelreserveanbieter (RRA) gelten sollte. Dies könnte die Versorgungssicherheit verbessern, indem sichergestellt wird, dass den BKV und RRA der gleiche Preis für die erzeugte/verbrauchte Energie berechnet wird, denn eine Preisdifferenzierung könnte zu Arbitrage seitens der Marktteilnehmer und den damit verbundenen Effizienzverlusten führen. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass die Funktion für die Knappheitspreisbildung durch die Knappheit der Reserven im System ausgelöst werden und so kalibriert werden sollte, dass die Regelarbeitspreise auf den Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung angehoben werden, wenn dem System die Reserven ausgehen. Die Kommission fordert Belgien auf, eine entsprechende Änderung seiner Knappheitspreisbildung bis spätestens 1. Januar 2022 zu erwägen.

3. Laststeuerung

Belgien hat sich zur schrittweisen Einführung intelligenter Zähler in seinen verschiedenen Regionen verpflichtet: Flandern, Wallonien und Brüssel. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Flandern beschlossen hat, intelligente Zähler in den nächsten 15 Jahren

⁴ Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6).

umfassend einzuführen. Wallonien und Brüssel haben sich hingegen nicht zu einer vollständigen Einführung verpflichtet.

Nach Auffassung der Kommission sollte Belgien die Einführung intelligenter Zähler mit den erforderlichen Funktionen fortsetzen, um die Einführung einer preisgestützten Laststeuerung zu fördern. Dies würde auch dazu beitragen, Spitzenlasten zu verringern. Dies würde es auch allen belgischen Verbrauchern ermöglichen, Zugang zu neuen Dienstleistungen und Produkten zu erhalten, ihren Energieverbrauch besser anzupassen und davon entsprechend zu profitieren, was gleichzeitig auch den Interessen des gesamten Energiesystems dient. Darüber hinaus wird den nationalen Behörden nahegelegt, rasch einen einfachen und transparenten Rahmen für den Datenzugang für berechnigte Parteien sowie für Verbraucher (bei Letzteren abhängig von ihrer Einwilligung) zu schaffen, um die betreffenden Bestimmungen der Elektrizitätsrichtlinie (Artikel 23 und 24) wirksam umsetzen zu können.

4. Endkundenmärkte: Regulierte Preise

Die Kommission begrüßt die Zusage Belgiens, Artikel 5 der Elektrizitätsrichtlinie einzuhalten. Darüber hinaus nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die staatlichen Eingriffe in die in Belgien geltenden Preise unter Artikel 5 Absätze 3 bis 5 der Elektrizitätsrichtlinie fallen, da es sich dabei um staatliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für von Energiearmut betroffene oder schutzbedürftige Kunden handelt. Diesbezüglich möchte die Kommission Belgien insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe d zur zeitlichen Begrenzung und auf die einschlägige Rechtsprechung⁵ hinweisen. Ferner sieht Artikel 5 Absatz 5 der Elektrizitätsrichtlinie vor, dass Mitgliedstaaten, die in die Festsetzung der Stromversorgungspreise eingreifen, die Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1999⁶ einhalten müssen, unabhängig davon, ob eine erhebliche Anzahl ihrer Haushalte von Energiearmut betroffen ist. Nach den einschlägigen Bestimmungen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Richtziel zur Verringerung der Energiearmut festzulegen und Politiken und Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut darzulegen sowie in ihren integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten hierüber Bericht zu erstatten.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung fordert die Kommission Belgien auf, seinen Umsetzungsplan zu ändern, um den vorstehenden Ausführungen der Kommission weitestgehend Rechnung zu tragen. Belgien wird ersucht, seinen geänderten Plan innerhalb von drei Monaten zu veröffentlichen und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

⁵ Rechtssache C-265/08, Federutility, Rn. 35: „Erstens muss eine solche Intervention, was ihre Dauer betrifft, auf das zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels strikt Notwendige begrenzt werden ... Insoweit genügt der Hinweis in dem fraglichen nationalen Recht auf den vorübergehenden Charakter der Intervention als solcher nicht für die Feststellung, dass sie in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig ist. ... In diesem Rahmen hat das vorlegende Gericht zu prüfen, ob und inwieweit die Behörde nach dem anwendbaren nationalen Recht zu einer regelmäßigen, in kurzen Abständen vorzunehmenden Überprüfung der Notwendigkeit und der Modalitäten ihrer Intervention in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gassektors verpflichtet ist.“

⁶ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung muss Belgien die Anwendung seines Umsetzungsplans beobachten und die Ergebnisse der Beobachtung in einem Jahresbericht veröffentlichen, den es der Kommission übermittelt. Belgien wird ersucht, in diesem Bericht darzulegen, ob und inwieweit die Marktreformen nach dem geplanten Zeitplan durchgeführt wurden, und, falls keine Reformen durchgeführt wurden, die Gründe dafür zu erläutern.

Der Standpunkt der Kommission zu dieser Notifizierung greift etwaigen anderen Stellungnahmen zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht nicht vor.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die belgischen Behörden werden gebeten, der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten.

Brüssel, den 30.4.2020

*Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission*